

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Verkauf) sind auf den Verkauf von Doka-Schalungsmaterial inkl. Zubehör, Spezialanfertigungen (Fertigservice) und anderer beweglicher Sachen (zusammen: Waren) sowie die Erbringung von Service (Geräteservice), Neben- und Dienstleistungen (zusammen: Dienstleistungen) durch die Doka Schweiz AG, 8155 Niederhasli (ZH) (Verkäuferin) anwendbar.
- 1.2. Diese AGB Verkauf bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags zwischen der Verkäuferin und dem Kunden. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über den Verkauf von Waren mit demselben Kunden, ohne dass erneut auf die AGB Verkauf hingewiesen werden muss.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB Verkauf abweichende (Geschäfts-)Bedingungen des Kunden haben keine Geltung.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Der Vertragsabschluss zum Verkauf und für Dienstleistungen erfolgt durch Auftragsbestätigung der Verkäuferin (Offerte) und deren unveränderte Unterzeichnung durch den Kunden (Akzept) oder bei deren Nichtunterzeichnung durch Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistung.
- 2.2. Die Verkäuferin kann ihre Offerte jederzeit widerrufen.
- 2.3. Vertragsinhalt wird ausschliesslich, was in der unveränderten Auftragsbestätigung der Verkäuferin festgehalten ist.
- 2.4. Äusserungen oder mündliche Erklärungen der Verkäuferin oder von Mitarbeitern oder Hilfspersonen der Verkäuferin werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Verkäuferin Vertragsinhalt.

**3. Preis für Verkauf und Dienstleistungen – Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer, anderer Gebühren oder Steuern, Zölle, Verpackung, Beladen und Entladen sowie Transport.
- 3.2. Vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der gesamte Rechnungsbetrag (einschliesslich Mehrkosten gemäss Ziffer 3.1) ohne Abzug innert 30 Kalendertagen ab Datum der Rechnungsstellung zu leisten. Bei Nichtzahlung des Rechnungsbetrags innert dieser Frist fällt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug (Verfalltag). Diesfalls schuldet der Kunde Verzugszinsen von 5% p.a. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, der Verkäuferin sämtliche Kosten der Forderungsbretreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Verkäuferin bleiben unberührt.
- 3.3. Ist Vorauskasse vereinbart, so kann die Verkäuferin ihre Leistung so lange verweigern, bis der volle Rechnungsbetrag inkl. Zinsen und Kosten beglichen ist.
- 3.4. Die fristgerechte Warenprüfung und frist- und formgerechte Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

**4. Lieferung**

- 4.1. Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Verkäufe, insb. auch bei franko Lieferung, ist das Lager der Verkäuferin in 8155 Niederhasli (ZH) oder jedes andere in der Auftragsbestätigung bezeichnete Werk oder Lager.
- 4.2. Lieferfristen und Liefertermine der Verkäuferin sind, sofern nicht schriftlich vereinbart, rein indikativ (keine Fixgeschäfte). Der Kunde ist auch bei verspäteter Lieferung zur Annahme der Waren und Dienstleistungen verpflichtet. Im Falle von Annahmeverzug durch den Kunden ist die Verkäuferin berechtigt, anfallende Lager- oder Speditionskosten dem Kunden zu verrechnen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen durch die Verkäuferin zu akzeptieren.
- 4.4. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Leistung ganz oder teilweise so lange auszusetzen, bis der Kunde fälligen Zahlungsverpflichtungen aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen (inkl. Verkäufen, Vermietungen oder Dienstleistungen) vollständig nachgekommen ist oder bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden keine Sicherstellung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten erfolgt ist.
- 4.5. Lieferungen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäss Ziffer 4.1 erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn die Verkäuferin die Lieferung durchführt oder der Spediteur durch die Verkäuferin beauftragt oder instruiert wird. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliche Weisung des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Beanstandungen gegenüber dem Spediteur hat der Kunde selbst vorzunehmen.
- 4.6. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Hindernisse im Werk der Verkäuferin oder bei Lieferanten, die der frist- oder termingerechten Lieferung entgegenstehen und nicht durch grob fahrlässiges Verhalten oder Absicht der Verkäuferin herbeigeführt wurden, berechtigen die Verkäuferin zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins. Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt bestehen in diesem Fall nicht.

**5. Übergang von Nutzen und Gefahr**

- 5.1. Nutzen und Gefahr an Waren (insb. bzgl. Untergang oder Beschädigung) gehen – insb. auch bei franko Lieferung oder bei Waren unter Eigentumsvorbehalt – mit Aussonderung der Waren im Werk oder Lager auf den Kunden über.
- 5.2. Bei Fertigservice gehen Nutzen und Gefahr mit der Mitteilung der Fertigstellung auf den Kunden über, auch wenn sich die Waren noch in den Räumlichkeiten der Verkäuferin befinden.

**6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Begleichung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten auf den Kunden über. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das Eigentumsverhaltsregister eintragen zu lassen.
- 6.2. Dem Kunden ist es untersagt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltware) zu vermieten, zu verkaufen, zu verpfänden, mit Fremdware zu vermischen oder als Sicherheit zu übereignen.
- 6.3. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bei aufgrund von Gewährleistung nachgebesselter oder ersetzter Ware.
- 6.4. Sämtliche Forderungen aus einer entgegen Ziffer 6.2 oder allenfalls mit Zustimmung der Verkäuferin erfolgten Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin stehenden Ware tritt der Kunde der Verkäuferin bereits jetzt zahlungshalber ab. Der Kunde hat entsprechende Vermerke in seiner Buchhaltung vorzunehmen und ist auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, dieser Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben und seine Abnehmer von der Forderungsabtretung zu verständigen. Vom Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware realisierte Gewinne sind unverzüglich an die Verkäuferin weiterzuleiten.
- 6.5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Verkäuferin geltend zu machen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich mit verständigen. Der Kunde hat der Verkäuferin sämtliche Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Wahrung ihres Eigentumsrechts entstehen, zu ersetzen. Der Kunde hat der Verkäuferin auf deren Verlangen alle zur Wahrung und Durchsetzung des Eigentumsrechtes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Vorbehaltware auf erste Aufforderung der Verkäuferin unverzüglich an diese zu retournieren. Soweit der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltware abzuholen. Kosten und Gefahr des Transports der Ware zur Verkäuferin trägt in jedem Fall der Kunde. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt diesfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist berechtigt, die wiedererlangte Ware anderweitig zu veräußern und die Erträge mit ihren Ansprüchen gegen den Kunden zu verrechnen. Der Kunde ist über die beabsichtigte Weiterveräußerung und die Höhe des Kaufpreises zu verständigen und hat die Möglichkeit, der Verkäuferin innert vier Wochen andere Kunden namhaft zu machen, die die Ware zu den bekanntgegebenen oder für die Verkäuferin günstigeren Bedingungen erwerben.

**7. Gewährleistung bei Mängeln**

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Beschaffenheit der Waren unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach vollständiger oder teilweiser Lieferung, und auf jeden Fall vor weiterer Verwendung, Vermietung oder Verkauf, zu überprüfen.
- 7.2. Der Kunde hat offenkundige und versteckte Mängel unverzüglich, spätestens nach fünf Werktagen seit Entdeckung, schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel an die Verkäuferin anzuzeigen (Mängelrüge). Dies gilt auch bei Lieferung falscher Ware (Falschlieferung) oder von falschen Mengen. Erfolgt keine fristgerechte Prüfung und/oder keine fristgerechte und/oder keine formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt.
- 7.3. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die Verkäuferin nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

- 7.4. Liegt ein Mangel oder erneuter Mangel vor und ist der Kunde seinen Obliegenheiten betreffend Prüfung und Mängelrüge frist- und formgerecht nachgekommen, so hat die Verkäuferin das freie Ermessen, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Der Kunde hat auch nach erfolgter Nachbesserung oder Ersatzlieferung keinen Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz.
- 7.5. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den Wiedereinbau der nachgebesserten oder ersetzten Ware.
- 7.6. Der Kunde ist nur nach vorheriger Inspektion und Zustimmung durch einen Mitarbeiter der Verkäuferin berechtigt, mangelhafte Ware zurückzusenden. Der Kunde hat bis zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung für die fachgerechte Entladung und Aufbewahrung der Ware besorgt zu sein.
- 7.7. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung der Ware. Bei Fertigservice beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate nach mitgeteilter Fertigstellung.
- 7.8. Weiterverarbeitung, Bearbeitung oder unsachgemässe Verwendung der Ware durch den Kunden oder Dritte, denen der Kunde die Ware überlassen hat, führt zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 7.9. Der Verkauf von Gebrauchsgütern als auch der Verkauf von Mietmaterial erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die vorhergehenden Bestimmungen zur Gewährleistung in dieser Ziffer 7 sind auf Gebrauchsgüter und Verkauf von Mietmaterial nicht anwendbar.

**8. Haftung**

- 8.1. Eine über die Gewährleistung gemäss 7. hinausgehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für durch die Verkäuferin absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden, wobei das Vorliegen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit jeweils vom Kunden zu beweisen ist. Die Verkäuferin haftet in keinem Fall für indirekten oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden einschliesslich entgangenen Gewinn, Verzugsschaden (z.B. beim Be- oder Entladen oder aufgrund fehlender oder ungeeigneter Entlademittel (z.B. ungeeigneter Gabelstapler, Kran, etc.)) sowie nicht realisierte Einsparungen.
- 8.2. Die Verkäuferin haftet nicht für von Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen, Spediteure, etc.) oder Substituten verursachte Schäden.

**9. Rücktritt vom Vertrag**

- 9.1. Ist der Kunde mit der Bezahlung des Rechnungsbetrags mehr als 14 Kalendertage im Verzug oder hat der Kunde bei Zahlungsunfähigkeit nicht innerhalb von 14 Kalendertagen die verlangte Sicherstellung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten geleistet, so hat die Verkäuferin nach Verstreichen der anzusetzenden kurzen Nachfrist das Recht, Schadenersatz, insb. für bereits geleistete Arbeit, zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2. Die Verkäuferin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in einem Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahren gegen den Kunden ein Fortsetzungsbegehren oder Verwertungsbegehren gestellt oder dem Kunden der Konkurs angedroht oder von diesem beantragt wird. Bei Vertragsrücktritt hat der Kunde allenfalls bereits gelieferte Ware innerhalb von fünf Werktagen auf eigene Kosten an den Erfüllungsort zurückzuliefern.

**10. Dienstleistungen**

- 10.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden sämtliche Dienstleistungen der Verkäuferin wie insb. Schalungsplanung, statische Berechnung, Projekt-Koordination, Transport, Geräteservice etc. nach Stundenansätzen gemäss Preisliste Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung verrechnet.
- 10.2. Jegliche technische Beratung durch Mitarbeiter der Verkäuferin ist auf die Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin beschränkt, eine Haftung der Verkäuferin für darüber hinausgehende Auskünfte ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Zur Erteilung von Informationen, die über eine Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin hinausgehen, insb. betreffend Lösungen für spezifische Verwendungen, ist nur die zuständige Stelle am Sitz der Verkäuferin in Niederhasli (ZH) ermächtigt.
- 10.3. Die Verkäuferin haftet bei Dienstleistungen nicht für leichte Fahrlässigkeit. In keinem Fall haftet die Verkäuferin für indirekten oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden einschliesslich entgangenen Gewinn, Verzugsschaden sowie nicht realisierte Einsparungen. Ebenfalls gilt bei Dienstleistungen der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 8.2. Weiter ist eine ausservertragliche Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen.

**11. Technische Anweisungen**

- 11.1. Der Kunde darf die Ware ausschliesslich gemäss den technischen Instruktionen (bspw. Betriebs- und Einbauanleitungen, Anwenderinformationen oder Schalungspläne) verwenden, ansonsten ist jegliche Gewährleistung oder Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen. Der Kunde allein ist für den ordnungsgemässen Aufbau, die Verwendung und Überwachung sowie den Rückbau und die Lagerung der Ware verantwortlich.
- 11.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich die für seine Zwecke erforderlichen weiterführenden technischen Instruktionen zu verschaffen.

**12. Weitere Bestimmungen**

- 12.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die Verkäuferin mit solchen der Verkäuferin gegen den Kunden zu verrechnen.
- 12.2. Der Kunde darf Ansprüche gegen die Verkäuferin nur mit schriftlichem Einverständnis der Verkäuferin abtreten.
- 12.3. Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass die Verkäuferin im Rahmen der Vertragsabwicklung Personendaten des Kunden und von dessen Mitarbeitern und Hilfspersonen speichert und bearbeitet. Der Kunde bestätigt, dass diese Personen über die sie betreffende Datenbearbeitung informiert sind. Unsere Datenschutzerklärung auf unserer Webseite informiert darüber, wie wir Personendaten verarbeiten.
- 12.4. Der Kunde stimmt zu, dass die Verkäuferin die Verwendung der Waren auf der Baustelle unter Nennung des Kunden für die eigenen Zwecke in Schrift, Bild und Ton verarbeiten darf (bspw. auf der Webseite, in Katalogen, etc.).
- 12.5. Der Kunde ist zur Geheimhaltung über den Inhalt der zwischen dem Kunden und der Verkäuferin geschlossenen Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen.
- 12.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte Dokumente (z.B. Planungs- oder Projektunterlagen) und Software für andere Zwecke als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Das in Dokumenten enthaltene Fachwissen wird dem Kunden nur für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.
- 12.7. Sollten, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB Verkauf oder des Vertrages zwischen dem Kunden und der Verkäuferin ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- 12.8. Behinderungen aufgrund höherer Gewalt (Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Betriebsstörung, Importverbote, Mangel an Rohmaterial, nicht termingerechte Selbstbelieferung, etc.) betreffen die Verkäuferin von ihrer Leistungspflicht während der Zeit ihres Andauerns.

**13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 13.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Verkäuferin.
- 13.2. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Staatsverträge und namentlich des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).